

Information zu AHV 21

Am 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) angenommen.

Es ist geplant, dass die Reform am 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Mittels der Reform sollen die Finanzen der AHV für die nächsten zehn Jahre gesichert werden und das Niveau der Rentenleistungen beibehalten. Das vom Volk und den Ständen beschlossene Massnahmenpaket beinhaltet im wesentlichen folgenden Punkte:

- Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren
- Flexibilisierung des Altersrücktritts
- Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4 Prozentpunkte.

Die Vorbereitungsarbeiten für ein Inkrafttreten von «AHV 21» per 01.01.2024 sind bei allen beteiligten Akteuren in vollem Gange. Die damit verbundenen Umsetzungsarbeiten stehen aber noch am Anfang, weshalb auch die Ausgleichskassen zu vielen Punkten noch keine konkreten Informationen haben.

Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, Vorausberechnungen mit Rentenansprüchen ab dem 1. Januar 2024 unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Reform AHV 21 vornehmen zu können.

Gerne informieren wir Sie via unsere Website (www.akew.ch; Einstiegsseite) bezüglich aktueller Informationen inkl. der wichtigsten Fragen und Antworten, hilfreiche Links und alle erforderlichen Formulare zu AHV 21. Selbstverständlich wird die Seite laufend aktualisiert. Bei Fragen können Sie sich auch direkt an unsere Fachspezialistinnen wenden.